

# Hinweise für die Beantragung einer Bedürfnisbescheinigung



## Zum Erwerb von Schusswaffen

1. Unbedingt die **aktuellen Antragsformulare** von der Webseite <https://www.wsv1850.de/waffenrecht/aktuelles/erneute-beduerfnispruefung> verwenden!
2. Die Antragsformulare **vollständig ausfüllen, unterschreiben und nicht zusammenheften!**
3. Bitte eine **Emailadresse** für den Rechnungsversand und die eventuelle Kontaktaufnahme bei fehlenden Unterlagen oder Nachfragen **angeben!**
4. **Kopien der waffenrechtlichen Erlaubnisse** beilegen (dabei alle Spalten erfassen und falls vorhanden, den Jagdschein nicht vergessen)!
5. **Antragsformular sowie alle Nachweise** unbedingt nur **einseitig** und im **Format A4** kopieren!
6. Waffen, die nicht auf der **Bedürfnisgrundlage** - Sportschütze – erworben worden auf den Kopien der WBKs kennzeichnen!
7. **Ausreichend Trainingsnachweise** beifügen (mindestens 12 Monate ohne Fehlmonat mit je einem Termin, oder mind. 18 Termine auf die letzten 12 Monate verteilt – werden die Termine in nur wenigen Wochen absolviert, können diese nicht anerkannt werden). Werden zeitgleich mehrere Anträge gestellt, müssen die Nachweise nur einmal eingereicht werden
8. Für die Beantragung von Waffen über das Grundkontingent hinaus ist ein **Wettkampfnachweis** für die Waffenart (Antrag Kurzwaffe = WK Nachweis Kurzwaffe) Voraussetzung! Sollten die Eintragungen im Schießbuch eine eindeutige Zuordnung nicht möglich machen, bitte dem Antrag Ergebnislisten oder Urkunden beilegen.
9. Die Disziplin **WT 4.1 KK Mehrlader** wird auf eine **Klappscheibenanlage** geschossen. Eine Bestätigung kann nur erfolgen, wenn der schriftliche Nachweis des OSM vorliegt, dass eine solche Anlage im Verein vorhanden ist oder nachgewiesen wird wo die Disziplin geschossen werden kann.
10. **Anträge und Nachweise vom Verein/OSM prüfen und mit Vereinsstempel und Unterschrift bestätigen lassen! Der Rückversand erfolgt an die in MitCom hinterlegte Postadresse.**

## Zum Besitz von Schusswaffen

1. **Besitzprüfungen werden von der zuständigen Behörde durchgeführt bzw. beauftragt** und erfolgen in der Regel **alle fünf Jahre**. Bis 2025 können sowohl die Vereine als auch der Verband diese Prüfung bestätigen, sofern der Schütze nur Waffen im Grundkontingent besitzt. Ab 2026 ist ausschließlich der WSV verantwortlich. Ist das Grundkontingent überschritten, erfolgt die Prüfung bereits jetzt über den WSV.
2. Für die Prüfung **im Grundkontingent** = Trainingsnachweis erforderlich (1x pro Quartal oder 6x innerhalb von 12 Monaten – pro Waffenart) geprüft werden rückwirkend die letzten 24 Monate. Nach zehn Jahren ist die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein ausreichend.

3. Für die Prüfung **über das Grundkontingent** hinaus = Nachweis der Wettkampftätigkeit mit jeder Waffe über dem Grundkontingent. Die Prüfung erfolgt regelmäßig im Abstand von ca. 5 Jahren. **Hierzu folgen weitere Informationen.**

(Grundkontingent für Sportschützen = zwei mehrschüssige Kurzwaffen; drei halbautomatische Langwaffen)